

**LVR-Dezernat Jugend**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.01.2011

42.12-Familienberatung

Frau Westkamp

Tel 0221 809-6284

Fax 0221 8284-3374

Renate.Westkamp@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Freie Träger  
von Familien- und Lebensberatungsstellen  
im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

**per E-Mail**

**Nachrichtlich:**

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und kommunale Spitzenverbände  
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt

**Rundschreiben Nr. 42 / 726 / 2011**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen;**

hier: Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 (vergleichbare Studienabschlüsse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben übersende ich den Erläuterungserlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2010 betreffend die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse Bachelor und Master nach Einrichtung der neuen Studienordnungen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

E l z e r



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband  
Rheinland  
50663 Köln

Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
48133 Münster

FBL 42

27. Dez. 2010  
LR 4 - GF 04

Landschaftsverband Rheinland  
22. Dez. 2010

*KG*  
*28/12*  
*WK 29*  
*12/10*

22. Dez. 2010

*EE*

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
212-6704.1.  
bei Antwort bitte angeben

Frau Adam  
Telefon 0211 8618-3737  
Telefax 0211 8618-54238  
elke.adam@mfkjks.nrw.de

13. Dezember 2010

28. Dez. 2010  
LVR-FB 42

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen

- Ziffer 4.3.1 und 4.3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.a. Vorschriften sind die Qualifikationen der Fachkräfte für die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern und die Ehe- und Lebensberatungsstellen benannt. Es handelt sich um die Mindeststandards für die Förderfähigkeit nach der Richtlinie.

Wie im Trägergespräch am 25.8. erörtert, bedarf es - nachdem die neuen Studienordnungen flächendeckend eingerichtet wurden - für die Zuordnung der Bachelor- und Masterabschlüsse einer Erläuterung der Richtlinie, zusätzlich zu der Regelung zu den Ausnahmen nach Punkt 4.4 der Richtlinie, die angesichts der Vielfalt der sich entwickelnden Studienabschlüsse im Einzelfall weiter Anwendung finden wird.

Als "vergleichbare Abschlüsse" sind anzusehen:

#### Zu Ziffer 4.3.1

Abschlussdiplom in	vergleichbar:	
Psychologie	Master in Psychologie	Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sozialarbeit / Sozialpädagogik	Bachelor in Sozialwesen	Horionplatz 1 40213 Düsseldorf
Heilpädagogik	Bachelor in Heilpädagogik	Telefon 0211 8618-50
pädagogisch-therapeutische Fachkraft	in der Regel orientiert an pädagogischen / psychologischen Studienabschlüssen und mit Zusatzqualifikation, z. B. für Kinder- und Jugendlichenberatung und -therapie und / oder Familientherapie oder vergleichbare Zusatzqualifikation	Telefax 0211 86185-4444 poststelle@mgepa.nrw.de
		Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709, 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

**Zu Ziffer 4.3.2**

<b>Abschlussdiplom in</b>	<b>vergleichbar:</b>
Psychologie	Master in Psychologie
Sozialarbeit / Sozialpädagogik	Bachelor in Sozialwesen
	neue Studienabschlüsse, wie z. B. Bachelor in Psychologie; Master of Counselling soweit sie den v.g. Berufsqualifikationen vergleichbar sind.

Aus den Urkunden der Bachelor- und Masterabschlüsse wird sich die Qualifikation nicht abschließend beurteilen lassen. Vielmehr ist es künftig notwendig neben der Urkunde zum Studienabschluss auch das Diploma-Supplement hinzuzuziehen. Beim Bachelor in Psychologie und Bachelor in Sozialwesen wird sich erst daraus ergeben, ob die Zuordnung zum Abschlussdiplom in Sozialpädagogik oder zur therapeutisch-pädagogischen Fachkraft in Frage kommt.

Den Abschluss Master of Counselling gibt es derzeit noch nicht. Hier kann die genaue Prüfung erst erfolgen, wenn ein konkreter Fall vorgelegt wird.

Wie mit den Trägerverbänden vereinbart, sollen zu den Vergleichbarkeiten in etwa 3 Jahren die Erfahrungen hierzu ausgewertet werden.

Zur Prüfung der Qualifikation in Bezug auf die Förderfähigkeit ist es somit erforderlich, dass Ihnen neben der Diplom-Urkunde auch das Diploma-Supplement vorgelegt wird. Ich erwarte hierzu keinen Mehraufwand bei der Prüfung, weil in aller Regel auf die Verantwortlichkeit der Träger im Rahmen ihrer Personalhoheit, für die Aufgaben qualifiziertes Personal einzustellen, vertraut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Katrin Kaufmann